

PR-INFO	VIII 2026	Personalrat der allgemeinbildenden Schulen - Reinickendorf Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	BERLIN	
----------------	----------------------	---	---------------	---

Mehrarbeit – Freizeit- ausgleich – Vergütung

Innungsstr. 40
13509 Berlin
Zimmer: 218, 2. Etage
Tel. (030) 90249-1921

Juni 2026



Liebe Kolleg:innen,

von Mehrarbeit wird nur gesprochen, wenn Unterricht **über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus** erteilt wird. Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte (Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen) und teilzeitbeschäftigte Beamt:innen (nicht jedoch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer:innen) leisten **Mehrarbeit ohne Vergütung**. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer:innen haben **ab der ersten Stunde Mehrarbeit Anspruch auf Vergütung** dieser Stunden, wenn sie nicht im folgenden Kalenderjahr ausgeglichen werden können.

	GS	ISS / Gym.	FörderZ.	vergütungs- frei
Vollzeit (Be- amte + Tarif- beschäft.)	28 St.	26 St.	27 St.	bis 3 Stunden.
Teilzeit (nur Beamte)	19 - 27 St.	18 - 25 St.	18 - 26 St.	bis 2 St.
	10 - 18 St.	9 - 17 St.	9 - 17 St.	1 Stunde

**Bezahlung aller Mehrarbeits-
stunden** ab der 4. Stunde im Mo-
nat (bei teilzeitbeschäftigten Be-
amt:innen siehe Tabelle), **wenn**
in den folgenden 12 Monaten
kein Ausgleich erfolgt.

Bei der Berechnung der regelmäßigen Arbeitszeit sind allerdings die Ermäßigungsstunden abzuziehen. Die regelmäßige Arbeitszeit bezieht sich also nur auf die tatsächlich zu unterrichtenden Stunden. Sie wird folgendermaßen definiert¹:

- Volle Stelle bzw. vereinbarte Teilzeit abzüglich Ermäßigungen,
- für Sonderfunktionen (z.B. Rektor:in, Konrektor:in, Fachseminarleiter:in, Beschäftigtenvertretung),
- aus gesundheitlichen Gründen (Schwerbehinderung),
- aus fürsorglichen Gründen (Altersermäßigung).

Wann kann Mehrarbeit angeordnet werden?

Mehrarbeit kann nur angeordnet werden, „(...) wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.“ (Landesbeamtengesetz § 53 Abs. 1). „Bildet die Mehrarbeit hingegen die Regel, so liegt eine unzulässige Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit vor.“ (OVG Münster im Urteil vom 17.1.1997 – 6 A 7153/95).

Mehrarbeit kann also nicht angeordnet werden, wenn Unterricht wegen einer ungenügenden Personal-
ausstattung vorhersehbar ausfällt. Sollte trotzdem Mehrarbeit für eine nicht besetzte Stelle angeordnet werden, müssten Sie zwar dieser Anordnung erst einmal nachkommen, aber anschließend schriftlich die Schulleitung auf die Unzulässigkeit dieser Anordnung hinweisen: Dass die Mehrarbeit wegen vorhersehbarer und struktureller Unterbesetzung angeordnet wurde und somit die tariflichen bzw. gesetzlichen Voraussetzungen (keine "vorübergehende Natur", kein unaufschiebbarer "Ausnahmefall") verletzt. Für Beamt:innen ist dieser Hinweis das Mittel der Remonstration, womit sie sich gegen eine mögliche Pflichtverletzung absichern, Tarifbeschäftigte weisen das mögliche Haftungsrisiko damit von sich.

¹Quellen:

„Rundschreiben über Hinweise zur Vertretungsregelung (zuletzt geändert SenBJS – II E 11 – vom 27. Januar 2003)“ und „Rundschreiben über Ausgleich von Mehrarbeit für Lehrkräfte vom 31.08.1998 – LS VI A 71 / Anlage Nr. 1.3.1“

Alle PR-Infos auch unter <http://schule-in-reinickendorf.de/infos-des-personalrats-reinickendorf/>

Wer muss keine Mehrarbeit leisten?

Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen dürfen während der Schwangerschaft oder Stillzeit keine Mehrarbeit leisten (§ 4 MuSchG).

Schwerbehinderte oder Gleichgestellte werden auf ihr Verlangen von der Mehrarbeit befreit (§ 124 SGB IX).

Kolleg:innen, die während der Elternzeit mit der maximal zulässigen Stundenzahl beschäftigt sind (19 an den Oberschulen, 20 an der Grundschule), müssen keine Mehrarbeit leisten, da sie sonst den Anspruch auf Elterngeld verlieren.

Wie können Mehrarbeitsstunden verrechnet werden?

(Z.B. durch Ausfall bei Hitzeferien oder früherer Schulschluss; NICHT durch Minderarbeit an Wandertagen, Prüfungen, früherer Schulschluss wegen Zeugnisabgabe o.ä.)

Minusstunden können mit Mehrarbeit im laufenden Monat oder im vorangegangenen Jahr verrechnet werden, sie müssen also nicht in den Folgemonaten „nachgearbeitet“ werden. (RS Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte T.z. 2.1 Nr. 72/1987).

Wie können Sie die korrekte Bezahlung Ihrer Mehrarbeit überprüfen?

In der Regel beantragen die stellvertretenden Schulleitungen nach einem Jahr die Bezahlung der Mehrarbeit. Sie sollten jedoch selbst über die geleistete Mehrarbeit Buch führen. Die Vergütungsansprüche sollten bei Nichtzahlung spätestens nach 6 Monaten (Arbeitnehmer:innen) bzw. 3 Jahren (Beamt:innen) bei der Personalstelle geltend gemacht werden

Zur eigenen Dokumentation:

Mehrarbeit	am	am	am	am
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
usw.				

Ausgleich	am	am	am
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
usw.			

Bitte wenden Sie sich an den Personalrat, wenn Ihre Mehrarbeit nicht bezahlt wird, obwohl kein Freizeit-ausgleich erfolgt ist.

Mit kollegialen Grüßen
Ihr Personalrat

Zum Aushang in Lehrerzimmern und EFÖB-Pausenräumen